

Entscheid vom 26. Januar 2011

unter Mitwirkung von Urs Purtschert (vorsitzendes Mitglied),
Sabrina Meister, Erik Steiger (Mitglieder) und Daniele Graber (Sekretär)

In Sachen

Thomas Scholl, Rheinstrasse 45, 8500 Frauenfeld

Rekurrent

betreffend

Rekurs gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung (DV) Swiss Orienteering vom
6. März 2010 bezüglich Einschränkungen der Privatperson Thomas Scholl bei
Verbandsaufgaben und bei Teilnahmen an den Veranstaltungen des Verbandes

A. Sachverhalt

1. Der Rekurrent ist Mitglied der OLG Zürichberg und OLG Wallis. Er ist seit vielen Jahren aktiver Läufer, Kartenherausgeber, Kartenaufnehmer und Organisator von diversen OL-Veranstaltungen.
2. Im Hinblick auf die Delegiertenversammlung (DV) vom 6. März 2010 reichte die OLG Stäfa mit Datum Poststempel vom 10. Dezember 2009 einen Antrag ein, gemäss welchem die Organe, Kommissionen und weitere Gruppierungen zur Realisierung von Swiss Orienteering-Aufgaben durch den Zentralvorstand anzuweisen seien, den Rekurrenten als Vertreter eines Verbandmitglieds (OL-Club) oder als Individualperson weder an offiziellen Anlässen (beispielweise Delegiertenversammlungen) teilnehmen zu lassen, noch mit ihm irgendwelche Wettkämpfe zu organisieren noch Kartenprojekte oder dergleichen zu realisieren. Dabei sollte die Teilnahme des Rekurrenten an Orientierungsläufen, die in den Geltungsbereich der WO fallen, von der beantragten Regelung vorläufig nicht betroffen sein. Die OLG Stäfa begründete ihren Antrag zusammenfassend damit, dass der Rekurrent seit Jahren den Verband in der freiwilligen Arbeit behindere und gegen die Verbandsinteressen handle.
3. Mit der Einladung zur DV 2010 (Versand am 22. Januar 2010) wurde der Antrag der OLG Stäfa ordentlich traktandiert. Zum Traktandum 15 (u. a. Einschränkungen des Rekurrenten) wurden den Verbandmitgliedern einerseits im Detail die Ausgangslage und

andererseits das Verfahren (mit Redezeitbeschränkungen) im Voraus kommuniziert. Der Rekurrentin wurde eine Redezeit von 10 Minuten zugeteilt.

4. Um das Traktandum an der DV gegenüber den Vereinen sachgerecht vertreten zu können, behandelte der Zentralvorstand (ZV) den Antrag der OLG Stäfa intensiv und bereitete seinerseits eine Stellungnahme zuhanden der DV vor. Aufgrund der Wichtigkeit und den Konsequenzen des Antrags beschloss der ZV, der DV seine Position klar kund zu tun.
5. Der Rekurrent seinerseits verschickte vor der DV an diverse Vereine ein Dokument mit Argumenten, weshalb der Antrag der OLG Stäfa nicht gerechtfertigt sei.
6. Am 6. März 2010 fand die 32. Delegiertenversammlung in Langenthal statt. Der Rekurrent konnte nur für einen Verein (OLG Wallis) das Stimmrecht ausüben. Obwohl er an der DV als Privatperson nicht mitwirkungsberechtigt war, konnte er zum Antrag der OLG Stäfa als Privatperson Stellung nehmen. Dem mit der Einladung vorgeschlagenen Verfahren wurde mit der Ergänzung, dass am Schluss auch dem Rekurrenten ein Schlussvotum zustehen soll, durch die anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt.
7. Die Behandlung des Traktandums 15 verlief im vorgesehenen Verfahren. Nach den beiden Eröffnungsvoten der OLG Stäfa und des Rekurrenten (sowohl für die OLG Zürichberg als auch für seine Person sprechend) wurden diverse Voten geäussert, wobei sowohl die OLG Stäfa als auch der Rekurrent gemäss Protokoll ihre Möglichkeiten, zur Diskussion beizutragen, nicht nutzten. An der abschliessenden Abstimmung wurde der Antrag, dem ZV den Auftrag zu erteilen, den Rekurrenten durch Massnahmen in seiner Handlungsfähigkeit in OL-Angelegenheiten einzuschränken, mit 96 Ja- zu 43 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen beschlossen.
8. Gegen diesen Beschluss der DV erhob der Rekurrent mit Eingabe vom 25. März 2010 fristgerecht Rekurs. Er beantragte, dass der Beschluss der DV, der ZV solle ihn von Verbandsaufgaben und der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen fernhalten, sei aufzuheben. Er begründete den Antrag zusammenfassend damit, dass die von der OLG Stäfa vorgetragenen Gründe nicht zuträfen, weder näher begründet worden seien noch durch irgendwelche Dokumente belegt seien.
9. Mit Präsidialverfügung vom 10. Mai 2010 wurde dem Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen und mit Präsidialverfügung vom 24. Juni 2010 trat die Rekurskommission auf den Rekurs ein.
10. In seiner Eingabe vom 14. Juli 2010 nahm der ZV Stellung zum Rekurs. Er wies zusammenfassend darauf hin, dass seiner Ansicht nach dem Rekurrent im vorliegenden Verfahren die Rekursberechtigung fehle, da er als Privatperson nicht Mitglied des OL-Verbandes sei. Zudem habe die DV materiell nichts gegen den Rekurrenten beschlossen, sondern nur einen Auftrag an den ZV erteilt.

11. In seiner Replik vom 31. August 2010 hielt der Rekurrent in den wesentlichen Punkten an seinen Anträgen in der Rekurschrift fest. Er wies nochmals darauf hin, dass in den Statuten nichts stehe, dass die DV ermächtigt sei, dem ZV Aufträge irgendwelcher Art zu erteilen. Zudem stehe ihm als indirektes Mitglied des OL-Verbandes das Rekursrecht zu und er sei er durch die Einschränkungen direkt betroffen. Ergänzend führte er aus, dass der Beschluss der DV als nichtig zu erklären sei.
12. Der ZV nahm in seiner Duplik vom 21. Oktober 2010 nochmals ausführlich Stellung zum Verfahren und bestritt die vom Rekurrenten vorgebrachten Rechtsverletzungen.
13. Auf weitere Einzelheiten wird – sofern für die Beurteilung notwendig – in den Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 9 Reglement der Rekurskommission vom 9. März 2008 kann jede Person, die von einem Entscheid oder Beschluss unmittelbar betroffen ist, einen Rekurs einreichen. Der Rekurrent ist, als Direktbetroffener der beauftragten Massnahmen, in der vorliegenden Sache legitimiert, einen Rekurs einzureichen. Aufgrund des klaren Wortlauts von Art. 9 kann die Frage, ob der Rekurrent als indirektes Mitglied des Verbandes anzusehen sei, offen bleiben. Der Rekurs und die Rekursgebühr sind frist- und formgerecht eingegangen, sodass die Rekurskommission auf den Rekurs eingetreten ist (Präsidialverfügung vom 24. Juni 2010).
2. Die Rekurskommission prüft einen angefochtenen Beschluss der Delegiertenversammlung nur eingeschränkt auf Verfassungs-, Gesetzes- und Statutenwidrigkeit. Die sachliche Richtigkeit eines Beschlusses wird nicht überprüft (Art. 1 Ziffer 4 und Art. 2 Abs. 2 Reglement der Rekurskommission vom 9. März 2008). Sie ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden und berücksichtigt bei ihrem Entscheid die schweizerische Rechtsordnung, die Reglemente, Statuten, etc. sowie ihre früheren Entscheide (Art. 2 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 Reglement der Rekurskommission). Hebt sie einen Entscheid auf, entscheidet sie in der Regel selbst (Art. 14 Abs. 3 Reglement der Rekurskommission).
3. Da der Rekurskommission nur eine auf die Verfassungs-, Gesetzes- und Statutenwidrigkeit eingeschränkte Überprüfbarkeit zusteht, können im Folgenden auch nur die diesbezüglich relevanten Anträge der Parteien einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden. Dementsprechend ist die Rekurskommission nicht legitimiert, die von der OLG Stäfa einzeln vorgebrachten Gründe für die Einschränkungen und die Gegendarstellungen des Rekurrenten zu behandeln und zu prüfen.
4. Der Rekurrent beantragt die Aufhebung des DV-Beschlusses betreffend den Auftrag an den ZV, ihn in seiner Handlungsfähigkeit in OL-Angelegenheiten einzuschränken. Er rügt im Allgemeinen, dass der Beschluss der DV Statuten, Gesetz und allgemeine Rechts-

grundsätze verletze. Der ZV ist der Auffassung, dass der Beschluss der DV in einem korrekten Verfahren erfolgt sei, in der Kompetenz der DV liege und keine Statuten oder Reglemente verletzt worden seien.

5. Der Rekurrent beantragt in seiner Replik vom 31. August 2010, der Beschluss der DV sei nichtig zu erklären, weil der Antrag der OLG Stäfa zu spät eingereicht worden sei und gar nicht hätte traktandiert werden dürfen. Er begründet seinen Antrag damit, dass die OLG Stäfa in ihrem Antrag vom 10. Dezember 2009 eine Information erwähnt habe, die ihr im Zeitpunkt der Antragseinreichung beim SOLV gar noch nicht bekannt gewesen sein konnte. Es handelt sich dabei um die Information, dass die OLG Zürichberg im Verfahren betreffend ihre administrative Streichung Mitglieder nennen und damit ihre Existenz beweisen konnte (vgl. Entscheid Rekurskommission vom 17. Dezember 2009). Der Rekurrent vermutet nun, dass entweder der Antrag der OLG Stäfa zu spät beim SOLV eingereicht worden sei (und trotzdem an der DV behandelt wurde) oder aber die Rekurskommission vor ihrem Entscheid am 17. Dezember 2009 in unzulässiger Weise Dritte (hier die OLG Stäfa) über ein hängiges Verfahren informiert habe, sodass die OLG Stäfa diese Information in ihrem Antrag erwähnen konnte. Der ZV hält in seiner Duplik vom 21. Oktober 2010 fest, dass die Anträge fristgerecht eingereicht worden seien (per Mail am 10. Dezember 2009, per Post am Folgetag mit Poststempel vom 10. Dezember 2009). Damit seien die statutarischen Vorgaben zur formellen Eingabe eines Antrags erfüllt gewesen.

Gemäss Art. 16 Abs. 1 Statuten SOLV müssen Anträge an die ordentliche DV bis spätestens am 10. Dezember des Vorjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Dies ist – wie der ZV mit dem entsprechenden Mailauszug glaubhaft belegen kann (Beilage 1 der Duplik: Screenshot vom E-Mail-Programm von Marcel Schiess) – fristgerecht am 10. Dezember 2009, per Mail vom 13.57 Uhr an info@swiss-orienteeering.ch, geschehen.

Es bleibt damit zu prüfen, ob ein Mitglied der Rekurskommission in unzulässiger Weise die Information, dass die OLG Zürichberg Mitglieder nennen konnte, an die OLG Stäfa weitergeleitet hat. Den Verdacht hat der Rekurrent (als Vertreter der OLG Zürichberg) bereits in einem Mail vom 28. Februar 2010 an das Rekurskommissionsmitglied Erik Steiger geäussert und entsprechende Fragen gestellt, mit dem Hinweis, dass die OLG Stäfa am 10. Dezember 2009 einen Antrag auf Ausschluss der OLG Zürichberg gestellt habe. Er hatte also die Information, wann die OLG Stäfa den Antrag beim SOLV einreichte, schon im Februar 2010 und nicht erst – wie in der Replik behauptet wird – im Juli 2010. Erik Steiger antwortete dem Rekurrenten, bzw. der OLG Zürichberg mit Mail vom 3. März 2010, dass es nicht möglich sei, dass die OLG Stäfa den Entscheid bezüglich administrativer Streichung der OLG Zürichberg bereits am 10. Dezember 2009 kennen konnte, da der Entscheid der Rekurskommission erst an der Verhandlung vom 17. Dezember 2009 gefällt worden sei und vorher unter den Mitgliedern der Rekurskommission keine entscheiderelevanten Diskussionen geführt worden seien. Im Mail

vom 28. Februar 2010 wie auch in der Replik vom 31. August 2010 rügt der Rekurrent (als Vertreter der OLG Zürichberg) im Weiteren, dass die OLG Stäfa Kenntnis davon gehabt haben soll, die OLG Zürichberg habe fünf Mitglieder genannt. Erik Steiger teilte dem Rekurrenten (als Vertreter der OLG Zürichberg) in seiner Antwort vom 3. März 2010 ebenfalls deutlich mit, dass die OLG Stäfa diese Information nicht von der Rekurskommission erhalten habe. Im Übrigen behalten die Antworten von Erik Steiger auch nach einer eingehenden Prüfung der Sachlage im vorliegenden Verfahren ihre Richtigkeit und es gibt keine Anhaltspunkte, wonach die Rekurskommission unrechtmässig und unzulässig gehandelt haben soll.

Mit Schreiben vom 30. September 2009 teilte die OLG Zürichberg im Verfahren der administrativen Streichung der Rekurskommission mit, dass sie das Mitgliederverzeichnis mit fünf Namen vorlege. In der Präsidialverfügung vom 15. Oktober 2009 (Ziffer 3.) bestätigte die Rekurskommission den Umstand, dass die OLG Zürichberg Vornamen und Namen von Mitgliedern genannt hatte. Diese Verfügung ging auch an den ZV, der damit ab diesem Zeitpunkt von der Existenz der Mitglieder wusste (wenn auch nicht namentlich, wie von der OLG Zürichberg beantragt). So ist es möglich und wahrscheinlich, dass die OLG Stäfa bereits Mitte Oktober 2009 (!) wusste (zulässigerweise via ZV), dass die OLG Zürichberg Mitglieder genannt hatte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Anträge der OLG Stäfa fristgerecht eingereicht wurden und damit ordentlich traktandiert werden konnten, und dass die Rekurskommission vor ihrem Entscheid vom 17. Dezember 2009 keine Informationen an die OLG Stäfa weitergeleitet hatte.

6. Der Rekurrent rügt, dass die DV für den Beschluss nicht zuständig gewesen sei (Ziffer 4.2. des Rekurses). Art. 10 der Statuten SOLV sähe eine entsprechende Aufgabe der DV, Aufträge an den ZV zu erteilen, nicht vor. Der ZV ist der Auffassung, die DV sei gemäss Statuten ermächtigt, dem ZV Aufträge irgendwelcher Art zu erteilen. Die vorgebrachten Rügen des Rekurrenten (Ziffern 4.1 bis 4.7 des Rekurses) seien deshalb irrelevant, da die DV gar keine Massnahmen gegen ihn beschlossen hätte.

Die Statuten SOLV sehen zwar in Art. 10 keine konkret ausformulierte Aufgabe der DV vor, dem ZV Aufträge zu erteilen. Gemäss Art. 64 Abs. 1 ZGB ist aber die Generalversammlung von Gesetzes wegen das oberste Organ eines Vereins. Aus diesem Grund hat sie zwei unentziehbare Kompetenzen, nämlich einerseits die sogenannte Satzungshoheit, also der Erlass und die Änderung der Statuten, und andererseits das Aufsichtsrecht über die anderen Organe, insbesondere über den Vorstand. Ansonsten ist die GV in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind (Art. 65 Abs. 1 ZGB). Sie hat also eine sogenannte Auffangkompetenz. Im Rahmen dieser Auffangkompetenz muss ihr das grundsätzliche Recht zustehen, Aufträge an den Vorstand formulieren und erteilen zu können.

Der von der DV angenommene Beschluss beauftragt den ZV lediglich, die notwendigen Massnahmen für die Einschränkungen zu ergreifen. Der Beschluss spricht keine konkreten, direkt auf die Rekurrenten anwendbaren Massnahmen aus.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die DV die Kompetenz und Zuständigkeit hatte, dem ZV einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

7. Der Rekurrent rügt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Verfahren der DV (Ziffer 4.5 des Rekurses). Er ist der Auffassung, dass keine konkreten Fakten und keine Vergehen des Rekurrenten genannt worden seien. Die Dokumentation des ZV sei dem Rekurrenten nie vorgelegt worden und er habe keine Gelegenheit gehabt, sie zu prüfen und sich zu äussern. Ausserdem habe er keine ausreichende Möglichkeit gehabt, sich an der DV zu verteidigen und sich zu den vorgebrachten Argumenten zu äussern.

Der ZV vertritt in seiner Stellungnahme zum Rekurs, der Rekurrent habe im Rahmen der DV-Verhandlung ausreichend die Möglichkeit erhalten, die Vorwürfe der OLG Stäfa zu widerlegen. Es habe niemand zusätzliche Beweise verlangt und es habe niemand Einsicht in die vorhandenen, an der DV aufgelegenen Akten des ZV verlangt. Das Vorgehen und das praktizierte Verfahren (mit Redezeitbeschränkung und Schlussvoten) sei von allen akzeptiert worden. Damit sei das rechtliche Gehör gewahrt gewesen.

Der ZV hat mit der Einladung zur DV das Vorgehen und Verfahren beim Traktandum 15 (Anträge OLG Stäfa) klar dargelegt. Der Rekurrent behauptet nicht, er hätte sich zum Verfahren nicht äussern können. Dem Protokoll der DV sind auch keine Äusserungen des Rekurrenten zu entnehmen, er hätte sich gegen die Redezeitbeschränkung gewandt, Einsicht in die Akten des ZV verlangt und eine Stellungnahme zu den Erläuterungen des ZV gefordert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das durchgeführte und früh kommunizierte Verfahren dem Rekurrenten genügend Möglichkeiten geboten hätte, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör geltend zu machen. Damit liegt diesbezüglich keine Rechtsverletzung vor.

8. Mit der Umsetzung der Massnahmen wurde der ZV beauftragt. Die weiteren, vom Rekurrenten vorgebrachten Rügen (Ziffern 4.3., 4.4., 4.6., 4.7. des Rekurses) betreffen nicht das Verfahren an der DV, sondern den materiellen Gehalt der durch den Vorstand auszusprechenden Massnahmen. Sie sind damit im vorliegenden Verfahren nicht weiter zu prüfen.
9. Gestützt auf die vorgängigen Erwägungen wird der Rekurs abgewiesen.

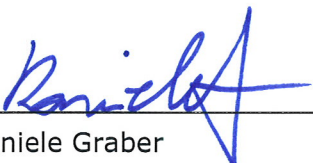
10. In Anwendung von Art. 16 Abs. 2 Reglement der Rekurskommission wird die Rekursgebühr auf Fr. 200.- festgesetzt und verfällt bei diesem Ausgang der Verfahrens zugunsten des Verbands.

C. Erkenntnis

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Rekursgebühr wird auf Fr. 200.- festgelegt und verfällt zugunsten von Swiss Orienteering.
3. Dieser Entscheid ist letztinstanzlich und rechtskräftig.
4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und dem Zentralvorstand von Swiss Orienteering schriftlich mitgeteilt. Der ZV seinerseits hat die DV über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.
5. Der schriftlich begründete Entscheid wird auf der Homepage von Swiss Orienteering veröffentlicht.

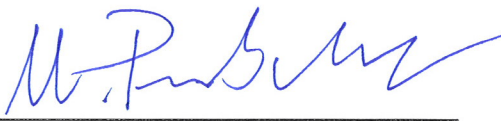
Für die Rekurskommission Swiss Orienteering:

Der Sekretär:



Daniele Graber

Vorsitzendes Mitglied:



Urs Purtschert

Versand: ~~3.~~ Februar 2011

5.
R.A